

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rudolf Weber, Steinhauer in Riesbach bei
Zürich, betreffend Rückhaltung von Ausweisschriften.

(Vom 20. Januar 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Rudolf Weber, Steinhauer in Riesbach bei
Zürich, betreffend Rückhaltung von Ausweisschriften;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements
und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Mit Eingabe vom 28. November 1874 beschwerte sich
Steinhauer Rudolf Weber wie folgt:

Er sei im letzten Herbst bei Steinmetz Schürpf in St. Gallen
in Arbeit gestanden, jedoch bald wieder ausgetreten, weil der
Meister ihn nicht nach den bedungenen Preisen ausbezahlt habe.
Als er aber von St. Gallen weggehen wollte, sei ihm von
der Stadtpolizei die Rückgabe seiner Schriften verweigert worden,
bis er die Gesellenkarte beibringe. Diese Karte habe sein Meister
zurückbehalten unter der Behauptung, daß er ihm Fr. 5 schuldig
sei. Er sei daher ohne Schriften abgereist, habe sie aber von
Riesbach aus, wo er wieder Arbeit genommen, reklamiren lassen.

Die Schriften seien hierauf allerdings nach Riesbach geschickt worden, allein mit einer Nachnahme von 8 Fr. Da er jedoch in St. Gallen nichts schuldig sei, so habe er bei der Regierung von St. Gallen die unbeschwerte Aushingabe der Schriften verlangt. Allein er sei mit Beschluß vom 11. November 1874 abgewiesen worden, weshalb er nun an den Bundesrath sich wende, um in den Besiz seiner Schriften zu gelangen.

II. Die Regierung des Kantons St. Gallen antwortete wie folgt: Die Schriften des Rekurrenten seien in St. Gallen in Beschlag genommen worden für eine Schuld von Fr. 7. 45, nämlich von Fr. 2. 45 für Spitalgebühren und eine Buße, sowie für Fr. 5 Guthaben des Meisters Schürpf. Den ersteren Betrag von Fr. 2. 45 habe Weber anerkannt, dagegen habe er die Bezahlung der Fr. 5 an Schürpf verweigert. Das Stadtpolizeiamt St. Gallen könne aber zur Herausgabe der Schriften nicht angehalten werden, solange Weber seine Gesellenkarte nicht zurückgeben könne, oder mit seinem Meister sich nicht verständigt habe. In gewissen Fällen sei es absolut nothwendig, daß die Schriften von Aufenthalttern in Beschlag genommen werden können, und zwar gestatte sie dies in Schuldfällen für Kost und Logis und für Guthaben des Arbeitgebers gegenüber von flottanten Aufenthalttern. Der Bundesrath habe noch im Falle Eggmann von Romanshorn (Beschluß vom 13. Januar 1874) in diesem Sinne entschieden.

I n E r w ä g u n g :

Weber war in St. Gallen blos Aufenthaltter, nicht Niedergelassener;

die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 bestimmt nun, daß die Feststellung der politischen und bürgerlichen Rechte der Aufenthaltter einem noch zu erlassenden Bundesgeseze vorbehalten sei;

gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der erwähnten Bundesverfassung verbleiben also bis zu dem Zeitpunkt, wo das bezügliche, in Art. 46 vorgesehene Bundesgesez erlassen ist und die Frage der Gültigkeit eines Arrestes auf Ausweisschriften geregelt haben wird, die kantonalen Geseze und Verordnungen und das alte Bundesrecht in Kraft;

diese von 1848 bis 1874 in Anwendung gewesene bundesrechtliche Praxis ging nun dahin, daß der Bundesrath nicht competent sei, zu interveniren, wenn ein Bürger einen civilrechtlichen Anspruch auf die Ausweisschrift eines andern Bürgers erworben zu haben behauptete, wozu noch kommt, daß die administrative

Praxis des Kantons St. Gallen den Arrest auf Legitimationspapiere gestattet;

im Spezialfalle behauptet Schürpf wirklich, daß er einen civilrechtlichen Anspruch auf die Aufenthaltskarte des Weber besitze, da dieser sie ihm zur Sicherung der Zahlung einer Schuld übergeben habe,

b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Von diesem Beschlusse ist dem Rekurrenten Rudolf Weber in Riesbach bei Zürich, sowie der Regierung von St. Gallen Kenntniß zu geben.

Bern, den 20. Januar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Summarische Uebersicht

der

Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz

im Monat Januar 1875 und 1874.

(Mit Angabe der wichtigsten Artikel dieses Verkehrs.)

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Rudolf Weber, Steinhauer in Riesbach bei Zürich,
betreffend Rükhaltung von Ausweisschriften. (Vom 20. Januar 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1875
Date	
Data	
Seite	240-243
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 520

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.